

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

18.03.2025

Nummer 13

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 12.03.2025, 142-SF-Ak/OA-HM1302
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Aktas
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Marcel Baldur Huber
Zuletzt wohnhaft in: 87534 Oberstaußen, Osterdorf 11
Fahrgestellnummer: WAUZZZ8DZWA275257, amtl. Kennz.: OA-HM1302

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 12.03.2025, 142-SF-Ak/OA-HM1302,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos,
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Der Bescheid vom 12.03.2025, 142-SF-Ak/OA-HM1302, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hr. Aktas
VA

84

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(Parkgebührenordnung)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl I S. 2008) und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12.11.2019 (GVBl S. 634) folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Immenstadt i. Allgäu:

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

- a) „Kurzparkzonen“
 - 1. Alleestraße
 - 2. An der Stadtmauer
 - 3. Bahnhofstraße
 - 4. Grüntenstraße
 - 5. Jahnstraße
 - 6. Klosterplatz
 - 7. Landwehrplatz
 - 8. Luitpoldstraße
 - 9. Mittagstraße1
 - 10. Rothenfelsstraße
 - 11. Salzstraße
 - 12. Staufner Straße
 - 13. Theo-Bechteler-Straße
 - 14. Marienplatz
- b) „Viehmarktplatz“
Parkplatz für Pkw und Busse
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile
- c) „Bühl“ Parkplatz für Pkw, Seestraße
- d) „Alpsee“
- e) „Froschweiher“
- f) „Schlettermoos“
- g) „Werdensteiner Moos“

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

- h) „Bauhofinsel“ PP für Pkw
- i) „Loipen- und Wanderparkplätze“ Knottenried/Diepolz
- j) „Edmund-Probst-Str“ (Friedhof)
- k) „Am Kleinen Alpsee“ (Freibad)
- l) „Kirchbichel“
- m) „Bürgerparkkarte“
- n) „Besucherparkkarte“
- o) „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“
- p) „Untere Kolonie“
- q) „Freibadparkkarte für Badegäste“
- r) „Karte Jahres/Saisonkartenbesitzer“

§ 2 Parkgebühren

1. „Kurzparkzone“ (§ 1a):

Bis zu 30 Minuten Parkzeit gebührenfrei,
je angefangenen 15 min 50 Cent
bis zu 180 Minuten Parkzeit
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr,
Samstag 9 bis 16 Uhr. Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

2. „Viehmarktplatz“ (§ 1b)

Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile:

13 €/ Tag

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag 0- 24 Uhr

Maximale Parkzeit: 3 Tage

Parkplatz für Pkw und Busse

½ Tag 1 €, Tagesticket 2 €, max. 5 Tage 7 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 9 bis 18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

3. „Bühl“ Seestrasse (§ 1c):

1 Std. 2 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 6 bis 22 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

4. „Alpsee“ an der B 308 (§ 1d)

5. „Froschweiher“ (§ 1e)

6. „Schlettermoos“ (§ 1 f)

7. „Werdensteiner Moos“ (§ 1 g)

4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig

8. „Bauhofinsel“ (§ 1 h):

30 min gebührenfrei

½ Tag 2 €, Tagesticket 3 €

Wochenticket 7 €

Monatsticket 25 €

3 Monate 45 €

1 Jahr 120 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Freitag 9-18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

9. „Loipen- und Wanderparkplätze Knottenried und Diepolz (§ 1 i):

4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 € (1.4. - 15.11.), 4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 € (16.11. - 31.3.)

Gebührenpflichtige Parkzeit P 1 bis P 3:

Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

PP Diepolz Vereinsheim P 4: Montag bis Sonntag von 9-18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig

10. „Edmund-Probst-Str.“ (am Friedhof) (§ 1 j)

60 min gebührenfrei.

2 Std. 1 €

½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9–18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

11. „Am Kleinen Alpsee“ (§ 1 k)

4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr. Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

12. „Kirchbichel Bühl“ (§ 1 l)

1 Std. 1 €.

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 0-24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

13. „Bürgerparkkarte“ (§ 1 m) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe 80 €

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

14. „Besucherparkkarte“ (§ 1 n) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe 110 €

15. „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“ (§ 1 o) Knottenried/Diepolz 01.11.- 31.03. 40 €

16. „Untere Kolonie“ (§ 1 p)

60 min gebührenfrei.

2 Std. 1 €

½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €

Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9–18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

17. „Freibadkarte für Badegäste“ PP Alpsee 4 und 5 (§ 1 q) 25 €

18. „Karte Jahres/Saisonkartenbesitzer“ PP Alpsee 4 und 5 (§ 1 r) 15 €

§ 2a

Gebührensätze für E-Fahrzeuge

Zwischen dem 01.04.2025 und dem 31.12.2026 dürfen elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe gebührenfrei Parken (§ 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F.). Außerhalb dieses Zeitraums gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung uneingeschränkt.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der derzeit gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 02.04.2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2024 tritt mit dem gleichen Tage (01. 04. 2025) außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Immenstadt, 27.02.2025
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.
Nico Sentner
1. Bürgermeister

82

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.03.2025, (Bpl.Nr. 0758/24) eine Wohnhauserweiterung mit Einbau einer zweiten Wohneinheit, Anbau einer Garage und eines Wintergartens in Burgberg i. A., (Fl.Nr. 83/4), Gemarkung Burgberg i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnies

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S. 2.37, und bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, eingesehen werden.

Julia Thönnies

83

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Jagdgesetze;

Antrag des Inhabers des Eigenjagdrevieres Stadt Immenstadt auf Änderung des bestehenden Wildschutzgebietes („Wildengund-Alpe“) nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Eigenjagdrevier Stadt Immenstadt, Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt

Die Stadt Immenstadt hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, das Betretungsverbot des bestehenden Wildschutzgebietes „Wildengund-Alpe“ im Eigenjagdrevier Stadt Immenstadt im Sinne des Art. 21 Abs. 2

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

BayJG zu verkürzen. Das Betretungsverbot soll nunmehr vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.04 des folgenden Jahres gelten (bislang 01.11. bis 15.05.). Die Verordnung des Gebietes soll damit nur bis zum 30.04.2035 gültig sein (bislang 15.05.2035).

Durch die Änderung der bestehenden Verordnung soll den derzeitigen Belangen des Rotwildes mit den einhergehenden klimatischen Bedingungen Rechnung getragen werden. Das Rotwild verweilt, aufgrund der milderen Winter, kürzer im bestehenden Wintergatter. Eine Ausweitung des Betretungsverbotes für die Monate November und Mai ist damit nicht mehr notwendig. Die Ausweisung des Wildschutzgebietes soll das unbefugte Betreten und Stören des Rotwildes im Wintergatter vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

Im Übrigen verweisen wir auf die bestehende Wildschutzgebietsverordnung vom 09.05.2018.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Änderung der Rechtsverordnung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **18. März 2025 bis einschließlich 17. April 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 2.18 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Stadtverwaltung Immenstadt eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Indra Baier-Müller
Landrätin

85

Amtsblatt

für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau eines namenlosen Gewässers in Zusammenhang mit dem Baugebiet „Winkelhalde“ in Sulzberg;

Antragsteller: Markt Sulzberg, vertr. durch Herrn Gerhard Frey, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 21.01.2025 die Plangenehmigung für den Gewässerausbau an einem namenlosen Gewässer in Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet „Winkelhalde“ in Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau an einem namenlosen Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Ortsteil Moosbach an der sog. „Winkelhalde“. Mit dem vorgesehenen Gewässerausbau soll auch die Umsetzung des neuen Baugebietes „Winkelhalde“ ermöglicht werden. Zudem dient die Maßnahme auch dem Hochwasserschutz der bestehenden Bebauung an der Dorfstraße (OA 11) und am Grottenweg. Mit der Maßnahme wird auch der bestehende Bachdurchlass unter der Dorfstraße/Grottenweg gänzlich erneuert. Der hier am Ortsrand bisher in den Wiesenflächen größtenteils verrohrte Bachlauf kann damit auch teilweise wieder geöffnet und als offener Wasserlauf in die Gestaltung des neuen Baugebietes eingebunden werden.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Bestand:

Am nordöstlichen Ortsrand von Moosbach verläuft ein aus Richtung des Ortsteils Winkel kommender kleiner namenloser Bach (Gewässer 3. Ordnung). Beim Ortsteil Winkel durchläuft das Gewässer kurz vor dem vorliegenden Maßnahmenbereich auf einem kurzen Stück in einem steilen tobelartigen Geländeschnitt, bevor es am Ortsrand von Moosbach ein Wiesengelände durchläuft. In diesem Wiesengelände ist das Gewässer bisher im Bestand deutlich verbaut und über weite Strecken gänzlich verrohrt (ca. DN 500/DN 600). Im Ort unterquert der kleine Bach die Dorfstraße (OA 11) und den Grottenweg in einem älteren Rohrdurchlass (ca. DN 600), bevor er dann wieder als offenes Gewässer im steilen Gelände in einem Tobel nach ca. 500 m dem Rottachsee zufließt.

Planung:

Der Markt Sulzberg beabsichtigt nun im Wiesengelände unmittelbar am nordöstlichen Ortsrand von Moosbach angrenzend ein neues Baugebiet „Winkelhalde“ zu verwirklichen. Hierzu sieht der Antragsteller nun vor, den dort verrohrten Bach teilweise zu öffnen und in die Gestaltung des neu geplanten Baugebiets teilweise wieder als offener Bachlauf einzubeziehen. Zudem sollen durch die geplanten Maßnahmen der Hochwasserschutz sowohl für das neue Baugebiet, als auch für die bestehende Verbauung im Bereich der Dorfstraße und Grottenweg, verbessert werden. Folgende konkrete Maßnahmen sind geplant:

- Umgestaltung des bisher verrohrten Gewässerverlauf auf insgesamt rund 150 m Länge in einen offen gestalteten Bachlauf mit einer Sohlbreite von ca. 80 cm und offener naturnaher Sohle, sowie wechselnden Böschungsneigungen, durch das neue Baugebiet
- Neubau von zwei Bachdurchlässen für Straßenquerungen der Baugebietserschließung in Form von zwei rechteckigen Stahlbeton-Fertigprofilen mit Breite/Höhe = 1,90 m/1,00 m; dauerhafte Erhaltung einer 15-20 cm dicken Sohlsubstratschicht mittels Sohlriegeln im Bauwerk
- Ersatzneubau des Durchlasses unter der Dorfstraße (OA 11) in Form eines neuen Stahlbeton-Fertigprofiltails mit Breite/Höhe = 1,90 m/1,00 m; dauerhafte Erhaltung einer 15-20 cm dicken Sohlsubstratschicht mittels Sohlriegeln im Bauwerk
- Errichtung einer „Wassererlebnisfläche“ mit Zugang und Sitzstufen zum Bach
- Errichtung eines Grobrechens unmittelbar vor dem Ort bzw. dem neuen Baugebiet; dieser Rechen soll ggf. mitgeschwemmtes Festmaterial rückhalten

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

- Errichtung von konstruktiven Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser in Richtung des Baches (Maßnahme wurde nur zur Vollständigkeit mitaufgenommen; Wildabfließendes Wasser ist wasserrechtlich nicht relevant)

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

86

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu

über die

Anordnung zur öffentlichen Hegeschau des südlichen Landkreis für das Jagdjahr 2024/2025

vom 14.03.2025

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt gemäß Art. 32 Abs. 7 Nr. 1 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Kreisjagdverband Oberallgäu e. V. und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten findet für alle Reviere der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen (Hegeringe: Rohrmoos, Ehrenschwang, Grünten, Hindelang, Oberstdorf) und der Niederwildhegegemeinschaft Bergstätt die öffentliche Hegeschau am

Seite **13** von **24**

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

**Samstag, den 12. April 2025,
um 10.00 Uhr
im Haus des Gastes,
Am Scheid 18 in 87538 Obermaiselstein**

statt.

2. Die Anordnung gilt für alle Revierinhaber (Jagdausübungsberechtigte) von Revieren, welche sich räumlich innerhalb der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen (Hegeringe: Rohrmoos, Ehrenschwang, Grünten, Hindelang, Oberstdorf) sowie der Niederwildhegegemeinschaft Bergstätt befinden. Reviere, welche sich nicht an der Hegegemeinschaft beteiligen, sind von der Anordnung nicht ausgeschlossen.
3. Der gesamte Kopfschmuck aller im Jagdjahr 2024/2025 (01.04.2024 bis 31.03.2025) erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes ist vorzulegen. Dies betrifft grundsätzlich alle Hirsche, Rehböcke, Gamsgeißen, Gamsböcke, Gamsjährlinge und Gamskitze.
4. Zu den vorzulegenden Hirschgeweihen ist jeweils ein Unterkieferast vorzulegen.
5. Hirschgeweihe und Unterkieferäste sind von den Regelungen unter 2. und 3. ausgenommen, sofern die Hirsche (Rotwild) im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 15.10.2024 erlegt bzw. verendet aufgefunden wurden **und** der jeweilige Kopfschmuck bereits bei der verbandsinternen Hegeschau des Kreisjagdverbandes Oberallgäu e. V. am 24.10.2024 vorgelegt wurde.
6. Der vorzulegende Kopfschmuck nach Nr. 3 darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift) kenntlich gemacht und abgeliefert werden.
7. Alle gemeldeten Abschüsse, für die keine Geweihe, Krucken oder Gehörne vorhanden (Fallwild, hier besonders Verluste durch Straßenverkehr) sind, sind in einer gesonderten, eigens erstellten Liste mit Datum, Tierart und Abschusslistennummer zusammenzustellen und ohne Anhänger vorzulegen, damit auch diese Wildabgänge im Gesamtabschussergebnis erfasst werden können. Es ist eine Begründung beizufügen, weswegen die jeweiligen Stücke nicht vorgelegt werden können (z. B. Fallwild). Bei Gamskitzen ist auf die Angabe des Geschlechtes zu achten, sofern dieses feststellbar war.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

8. Die Reviere haben sich an die **Anlieferungszeiten** des Kopfschmucks sowie Unterkieferäste am Haus des Gastes, für den jeweiligen Hegering zu halten. Diese Zeiten sehen wie folgt aus:

Anlieferung der Hirschgeweihe mit Unterkieferäste, Gamskrucken und Rehgehörne am Freitag, 11.04.2025:

Hegering I: Rohrmoos	09.00 - 09.45 Uhr
Hegering II: Ehrenschwang	09.45 - 10.30 Uhr
Hegering IV: Grünten	10.30 - 11.15 Uhr
Hegering V: Hindelang	11.15 - 12.00 Uhr
Hegering VI: Oberstdorf	12.00 - 12.45 Uhr
Niederwildhegegemeinschaft Bergstätt	12.45 - 13.30 Uhr

Es wird darum gebeten, die Anlieferungszeiten Ihres Hegerings einzuhalten. Wir bitten dennoch um Verständnis, sofern es zu Wartezeiten kommt.

9. Für die Ziffern 1. bis 8. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 12.04.2025 außer Kraft.

I.

Gründe:

Gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sind die Revierinhaber verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Revieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegering vorzulegen. Die Durchführung der öffentlichen Hegering obliegt der Kreisgruppe Oberallgäu e. V. im Landesjagdverband Bayern e. V. (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

II.

- 1.1 Das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

- 1.2 Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihrem Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist (§ 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG). Die Anordnung ist ein feststellender Verwaltungsakt. Die Verpflichtung zur Vorlage durch den Jagd ausübungs berechtigten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Der Verwaltungsakt wird in Form der Allgemeinverfügung erlassen, da sich dieser an einen bestimm baren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Der vorzulegende Kopfschmuck darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift), kenntlich gemacht und abgeliefert werden. Dies kann zur Annahme führen, dass der Kopfschmuck bereits bei vorhergehenden Hegeschauen innerhalb oder außerhalb des Landkreises Oberallgäu vorgelegt wurde. In derartigen Fällen kann von einer unterbliebenen Vorlage ausgegangen werden.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

Die Verpflichtung zur Vorlage ergibt sich bereits Kraft Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die jagdrechtlichen hoheitlichen Vorgaben zur Hege und Pflege von Wildbeständen umzusetzen. Sinn und Zweck der Vorlage ist auch die Überwachung der Durchführung der Abschusspläne.

Eine weitere elementare Aufgabe der Behörde ist, dafür zu sorgen, dass Hegeschauen als öffentliche Veranstaltungen den Transfer wichtiger jagd- und wildbezogener Informationen für die Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Vorlage des Kopfschmucks wird ein Überblick über die Entwicklung der Bestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes gegeben. Dies trägt entscheidend zur effektiven Wildtierbewirtschaftung bei und hilft, die Artenvielfalt zu sichern. Ferner können fachkundige Personen durch die Präsentation des Kopfschmucks Anzeichen von Krankheiten oder anderen gesundheitlichen Problemen beim Wild feststellen, was zur Früherkennung und gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Wildbestands führt.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Die Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs dauert in der Regel mehrere Monate bis Jahre. Die Hageschau am 12.04.2025 wäre dort bereits vorüber. In dem Fall kann die Jagdbehörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen. Eine Überwachung der erfolgten Abschüsse im vergangenen Jagdjahr wäre nicht möglich, da der Behörde beispielhaft erlegtes Wild gemeldet wird, welches lediglich per Abschussmeldung angezeigt wurde. Eine tatsächliche Erlegung ist damit nicht belegt. Dies kann zu erhöhten Wildbeständen führen, welche das waldbaulich verträgliche Maß übersteigen. Einhergehend können erhebliche Schäden, insbesondere in sensiblen Schutzwaldbereichen mit Objektschutzcharakter, an Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit, Leben) der Allgemeinheit auftreten. Erhöhte Wildbestände bringen ebenfalls das Risiko von für das Wild gefährlichen Wildseuchen mit sich (z. B. TBC beim Rotwild). Durch eine unterbliebene Vorlage des Kopfschmucks besteht die Möglichkeit, dass Anzeichen von weiteren Krankheiten beim Schalenwild nicht festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass sich gesunde Wildbestände auflösen. Darüber hinaus wird bei einer Klage mit aufschiebender Wirkung der interessierten Öffentlichkeit das Informationsrecht über die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes verwehrt. Der Gesetzgeber verankert diese Vorgabe als besondere Aufgabe der Jagdbehörde.

Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 12.04.2025 außer Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

Die Kopfschmuck-Anhänger bekommen Sie bei der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen. Es steht Ihnen frei, eigene Anhänger zu verwenden.

Der Kopfschmuck wird im Rahmen der Vorlage auf der Innenseite des Stirnzapfens angebohrt, um eine Wiedervorlage zu vermeiden. Dies stellt keine Sachbeschädigung dar (vgl. Leonhardt/Pießkalla zu § 16 AVBayJG, 16.16, Seite 14, Erl. 17).

Bezüglich des Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere zur Bewertung, Revierinhaber-Versammlung sowie der Abholung des Kopfschmucks verweisen wir auf die Einladung des Kreisjagdverbands Oberallgäu e. V. zusammen mit der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG i. V. m. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer die Gehörne bei der öffentlichen Hageschau nicht vorlegt.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Bay. Jagdgesetz (BayJG) i.V. m. § 16 Abs. 2 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die schriftliche Abschussmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt.

Die Revierinhaber, Berufsjäger, Jagdaufseher und jagdlich Verantwortlichen der einzelnen Reviere sind für die Sicherheit des Kopfschmucks selbst verantwortlich.

Die gesamte und vollständige Streckenliste (A und B) für das Jagdjahr 2024/2025 ist vom Revierinhaber bis spätestens

10.04.2025

unterschrieben bei der Unteren Jagdbehörde vorzulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 AVBayJG). Ein Verstoß hiergegen kann ebenfalls mit einem Bußgeld (Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BayJG) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 8 des Bescheides keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 14.03.2025

gez.

Indra Baier-Müller
Landrätin

87

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu

über die

**Anordnung zur öffentlichen Hegeschau des nördlichen Landkreis für das Jagdjahr
2024/2025**

vom 14.03.2025

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß Art. 32 Abs. 7 Nr. 1 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

Seite **19** von **24**

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

1. Im Einvernehmen mit dem Kreisjagdverband Kempten e. V. und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten findet für alle Reviere der Hegegemeinschaften Dietmannsried-Haldenwang, Altusried, Buchenberg, Sulzberg und der Hochwildhegegemeinschaft Kempter Wald die öffentliche Hegeschau am

**Samstag, den 05. April 2024,
um 08.00 Uhr
im Landhaus Hotel Sommerau,
Eschacher Str. 35 in 87474 Buchenberg**

statt.

2. Die Anordnung gilt für alle Revierinhaber (Jagdausübungsberechtigte) von Revieren, welche sich räumlich innerhalb der unter Nr. 1 genannten Hegegemeinschaften (Dietmannsried-Haldenwang, Altusried, Buchenberg, Sulzberg und der Hochwildhegegemeinschaft Kempter Wald) befinden. Reviere, welche sich nicht an der Hegegemeinschaft beteiligen, sind von der Anordnung nicht ausgeschlossen.
3. Der gesamte Kopfschmuck aller im Jagdjahr 2024/2025 (01.04.2024 bis 31.03.2025) erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes ist vorzulegen. Dies betrifft grundsätzlich alle Hirsche, Rehböcke, Gamsgeißen, Gamsböcke, Gamsjährlinge und Gamskitze.
4. Zu den vorzulegenden Hirschgeweihen ist jeweils ein Unterkieferast vorzulegen.
5. Der vorzulegende Kopfschmuck nach Nr. 3 darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift) kenntlich gemacht und abgeliefert werden.
6. Alle gemeldeten Abschüsse, für die keine Geweihe, Krucken oder Gehörne vorhanden (Fallwild, hier besonders Verluste durch Straßenverkehr) sind, sind in einer gesonderten, eigens erstellten Liste mit Datum, Tierart und Abschusslistennummer zusammenzustellen und ohne Anhänger vorzulegen, damit auch diese Wildabgänge im Gesamtabschussergebnis erfasst werden können. Es ist eine Begründung beizufügen, weswegen die jeweiligen Stücke nicht vorgelegt werden können (z. B. Fallwild). Bei Gamskitzen ist auf die Angabe des Geschlechtes zu achten, sofern dieses feststellbar war.
7. Die Reviere sollen sich an die **Anlieferungszeiten** des Kopfschmucks sowie Unterkieferäste am Landhaus Hotel Sommerau halten. Diese Zeiten sehen wie folgt aus:

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Anlieferung der Hirschgeweihe mit jeweiligem Unterkieferast, Gamskrucken und Rehgehörne am Freitag, 04.04.2025, von 14:00 bis 16:00 Uhr.

8. Für die Ziffern 1. bis 7. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 05.04.2025 außer Kraft.

I.

Gründe:

Gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sind die Revierinhaber verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Revieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau vorzulegen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Kempten e. V. im Landesjagdverband Bayern e. V. (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

II.

- 1.1 Das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).
- 1.2 Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihrem Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist (§ 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG). Die Anordnung ist ein feststellender Verwaltungsakt. Die Verpflichtung zur Vorlage durch den Jagd ausübungs berechtigten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Der Verwaltungsakt wird in Form der Allgemeinverfügung erlassen, da sich dieser an einen bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Der vorzulegende Kopfschmuck darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift), kenntlich gemacht und abgeliefert werden. Dies kann zur Annahme führen, dass der Kopfschmuck bereits bei vorhergehenden Hegeschauen innerhalb oder außerhalb des Landkreises Oberallgäu vorgelegt wurde. In derartigen Fällen kann von einer unterbliebenen Vorlage ausgegangen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

2. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

Die Verpflichtung zur Vorlage ergibt sich bereits Kraft Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die jagdrechtlichen hoheitlichen Vorgaben zur Hege und Pflege von Wildbeständen umzusetzen. Sinn und Zweck der Vorlage ist auch die Überwachung der Durchführung der Abschusspläne.

Eine weitere elementare Aufgabe der Behörde ist, dafür zu sorgen, dass Hegeschauen als öffentliche Veranstaltungen den Transfer wichtiger jagd- und wildbezogener Informationen für die Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Vorlage des Kopfschmucks wird ein Überblick über die Entwicklung der Bestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes gegeben. Dies trägt entscheidend zur effektiven Wildtierbewirtschaftung bei und hilft, die Artenvielfalt zu sichern. Ferner können fachkundige Personen durch die Präsentation des Kopfschmucks Anzeichen von Krankheiten oder anderen gesundheitlichen Problemen beim Wild feststellen, was zur Früherkennung und gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Wildbestands führt.

Die Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs dauert in der Regel mehrere Monate bis Jahre. Die Hegeschau am 05.04.2025 wäre dort bereits vorüber. In dem Fall kann die Jagdbehörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen. Eine Überwachung der erfolgten Abschüsse im vergangenen Jagdjahr wäre nicht möglich, da der Behörde beispielhaft erlegtes Wild gemeldet wird, welches lediglich per Abschussmeldung angezeigt wurde. Eine tatsächliche Erlegung ist damit nicht belegt. Dies kann zu erhöhten Wildbeständen führen, welche das waldbaulich verträgliche Maß übersteigen. Einhergehend können erhebliche Schäden, insbesondere in sensiblen Schutzwaldbereichen mit Objektschutzcharakter, an Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit, Leben) der Allgemeinheit auftreten. Erhöhte Wildbestände bringen ebenfalls das Risiko von für das Wild gefährlichen Wildseuchen mit sich (z. B. TBC beim Rotwild). Durch eine unterbliebene Vorlage des Kopfschmucks besteht die Möglichkeit, dass Anzeichen von weiteren Krankheiten beim Schalenwild nicht festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass sich gesunde Wildbestände auflösen. Darüber hinaus wird bei einer Klage mit aufschiebender Wirkung der interessierten Öffentlichkeit das Informationsrecht über die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes verwehrt. Der Gesetzgeber verankert diese Vorgabe als besondere Aufgabe der Jagdbehörde.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 05.04.2025 außer Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

Die Kopfschmuck-Anhänger bekommen Sie bei der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen. Es steht Ihnen frei, eigene Anhänger zu verwenden.

Der Kopfschmuck wird im Rahmen der Vorlage auf der Innenseite des Stirnzapfens angebohrt, um eine Wiedervorlage zu vermeiden. Dies stellt keine Sachbeschädigung dar (vgl. Leonhardt/Pießkalla zu § 16 AVBayJG, 16.16, Seite 14, Erl. 17).

Bezüglich des Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere zur Bewertung, Revierinhaber-Versammlung sowie der Abholung des Kopfschmucks verweisen wir auf die Einladung des Kreisjagdverbands Kempten e. V.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG i. V. m. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer die Gehörne bei der öffentlichen Hageschau nicht vorlegt.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Bay. Jagdgesetz (BayJG) i.V. m. § 16 Abs. 2 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die schriftliche Abschussmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt.

Die Revierinhaber, Berufsjäger, Jagdaufseher und jagdlich Verantwortlichen der einzelnen Reviere sind für die Sicherheit des Kopfschmucks selbst verantwortlich.

Die gesamte und vollständige Streckenliste (A und B) für das Jagdjahr 2024/2025 ist vom Revierinhaber bis spätestens

10.04.2025

unterschrieben bei der Unteren Jagdbehörde vorzulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 AVBayJG). Ein Verstoß hiergegen kann ebenfalls mit einem Bußgeld (Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BayJG) geahndet werden.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org/amsblatt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 7 des Bescheides keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 14.03.2025

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

88

Sonthofen, den 18.03.2025



Indra Baier-Müller

Landrätin